

nicht nur an dem Ort, an dem sie sich ereignet haben, sondern auch in den Hoheitsgebieten der Vertragsstaaten begangen worden, die verpflichtet sind, ihre Gerichtsbarkeit gemäß Artikel 8 Absatz 1 zu begründen.

Artikel 12

Jedem, gegen den ein Verfahren wegen einer der in Artikel 7 genannten Straftaten durchgeführt wird, ist während des gesamten Verfahrens eine gerechte Behandlung zu gewährleisten.

Artikel 13

(1) Die Teilnehmerstaaten gewähren einander die weitestgehende Hilfe im Zusammenhang mit Verfahren, die in bezug auf die in Artikel 7 genannten Straftaten eingeleitet werden, einschließlich der Überlassung der ihnen zur Verfügung stehenden und für das Verfahren erforderlichen Beweismittel. In allen Fällen findet das Recht des ersuchten Staates Anwendung.

(2) Absatz 1 berührt nicht Verpflichtungen aus anderen zwei- oder mehrseitigen Verträgen, die ganz oder teilweise die gegenseitige Unterstützung in Strafsachen regeln oder regeln werden.

Artikel 14

(1) Jeder Teilnehmerstaat unterrichtet den Depositär von seinen Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zur Ausführung dieser Konvention. Der Depositär übermittelt diese Informationen in regelmäßigen Abständen allen Teilnehmerstaaten.

(2) Der Teilnehmerstaat, in dem ein Verdächtiger strafrechtlich verfolgt wird, teilt nach Möglichkeit den Ausgang des Verfahrens zuerst den unmittelbar betroffenen Staaten mit. Der Teilnehmerstaat teilt den Ausgang des Verfahrens auch dem Depositär mit, der alle Staaten davon unterrichtet.

(3) Richtet sich eine Straftat gegen für friedliche Zwecke genutztes Kernmaterial, während es innerstaatlich genutzt, gelagert oder transportiert wird, und bleiben sowohl der Verdächtige als auch das Kernmaterial im Hoheitsgebiet des Teilnehmerstaates, in dem die Straftat begangen wurde, so darf diese Konvention nicht so ausgelegt werden, als sei dieser Teilnehmerstaat verpflichtet, Informationen über das im Zusammenhang mit einer solchen Straftat durchgeführte Strafverfahren zu geben.

Artikel 15

Die Anlagen sind Bestandteil dieser Konvention.

Artikel 16

(1) Der Depositär beruft fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Konvention eine Konferenz der Teilnehmerstaaten zur Überprüfung der Verwirklichung der Konvention und zur Einschätzung darüber ein, inwieweit die Präambel, der gesamte operative Teil und die Anlagen der dann bestehenden Situation entsprechen.

(2) Die Mehrheit der Teilnehmerstaaten kann danach im Abstand von mindestens fünf Jahren durch Unterbreitung eines entsprechenden Vorschlages an den Depositär die Einberufung weiterer, dem gleichen Ziel dienender Konferenzen erwirken.

Artikel 17

(1) In einem Streitfall zwischen zwei oder mehreren Teilnehmerstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieser

Konvention konsultieren sich diese Teilnehmerstaaten mit dem Ziel, den Streitfall durch Verhandlungen oder durch andere für alle am Streit beteiligten Parteien annehmbare friedliche Mittel der Streitbeilegung beizulegen.

(2) Jeder Streitfall dieser Art, der nicht in der in Absatz 1 beschriebenen Weise beigelegt werden kann, wird auf Antrag einer am Streitfall beteiligten Partei einem Schiedsverfahren unterworfen oder dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung unterbreitet. Wird ein Streitfall einem Schiedsverfahren unterworfen und können sich die am Streitfall beteiligten Parteien innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Beantragung nicht über die Ausgestaltung des Schiedsverfahrens einigen, kann eine der Parteien den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes oder den Generalsekretär der Vereinten Nationen ersuchen, einen oder mehrere Schiedsrichter zu benennen. Im Falle sich widersprechender Ersuchen der am Streitfall beteiligten Parteien hat das an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Ersuchen Vorrang.

(3) Jeder Teilnehmerstaat kann bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Bestätigung dieser Konvention oder dem Beitritt zu dieser erklären, daß er sich durch eines oder durch beide der in Absatz 2 vorgesehenen Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten nicht als gebunden betrachtet. Die anderen Teilnehmerstaaten sind nicht an ein im Absatz 2 vorgesehenes Streitbeilegungsverfahren gegenüber einem Teilnehmerstaat gebunden, der einen Vorbehalt zu diesem Verfahren erklärt hat.

(4) Ein Teilnehmerstaat, der einen Vorbehalt gemäß Absatz 3 erklärt hat, kann diesen Vorbehalt jederzeit durch eine an den Depositär gerichtete Notifikation zurückziehen.

Artikel 18

(1) Diese Konvention liegt am Sitz der Internationalen Atomenergie-Organisation in Wien und am Sitz der Vereinten Nationen in New York vom 3. März 1980 bis zu ihrem Inkrafttreten für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

(2) Diese Konvention bedarf der Ratifikation, Annahme oder Bestätigung durch die Unterzeichnerstaaten.

(3) Nach ihrem Inkrafttreten steht diese Konvention allen Staaten zum Beitritt offen.

(4) a) Diese Konvention steht internationalen Organisationen und regionalen Organisationen mit Integrations- oder anderem Charakter zur Unterzeichnung oder zum Beitritt offen, vorausgesetzt, daß diese Organisationen von souveränen Staaten gebildet werden und Kompetenzen besitzen hinsichtlich der Aushandlung, des Abschlusses und der Anwendung internationaler Verträge in Angelegenheiten, die von dieser Konvention erfaßt werden.

b) In Angelegenheiten innerhalb ihrer Kompetenz üben diese Organisationen in ihrem eigenen Namen die Rechte aus und nehmen die Verantwortlichkeiten wahr, die diese Konvention für Teilnehmerstaaten vorsieht.

c) Wird eine Organisation Teilnehmer dieser Konvention, so übermittelt sie dem Depositär eine Erklärung, aus der hervorgeht, welche Staaten ihr angehören und welche Artikel dieser Konvention auf sie keine Anwendung finden.

d) Die Organisation hat keine Stimme zusätzlich zu denen ihrer Mitgliedstaaten.

(5) Die Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunden werden beim Depositär hinterlegt.